Liegenschaftsverwaltung

Bad Vilbel, 29.04.2026

Verteiler:
FB Hauptverwaltung
-Sitzungsdienst-

Bettina Reimer
Telefon 06101 602-223
Telefax 06101 602-361
E-Mail Bettina.Reimer@bad-vilbel.de

Anfrage

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 05.01.2026
Betr. „Anfrage – Rückegassenkartierung, Risikoplan und Jagd im Stadtwald"

- Führt der Revierförster Eckhard Richter von Hessenforst alleinig die Hege und Pflege des Wildbestandes im Stadtwald durch?
- Wie stellt sich der aktuelle Wildbestand im Stadtwald dar? Wie sind deren Entwicklung in den letzten Jahren aufgeschlüsselt nach Tierarten.
- Wie stellen sich die Abschusszahlen von Wildtieren im Vilbeler Stadtwald für die vergangenen fünf Jahre dar? Bitte um Aufschlüsselung nach Tierarten.
- Gibt es festgelegte Abschussquoten für Wildtiere? Auf welcher Basis werden diese ermittelt und von wem genehmigt?

Zur Anfrage:

Die Anfrage bezüglich der Rückegassenkartierung wurde bereits von Hessen-Forst beantwortet, siehe Anlage 1.

Der Wetteraukreis – Fachstelle Allgemeine Ordnungsangelegenheiten hat auf unsere Anfrage wie folgt geantwortet:

Der Stadtwald Bad Vilbel gehört zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk (GJB) Bad Vilbel. Dieser hat eine Gesamtfläche von 688,5 ha, wovon 322,6 ha bejagbar sind. Der Waldanteil dieser bejagbaren Flächen beträgt 169 h und der Feldanteil wird mit 121,8 ha angegeben. Eine Abgrenzung des erlegten Wildes in Feld- und Waldfläche erfolgt bei der Abgabe der Streckenmeldungen grundsätzlich nicht, so dass dazu keine Aussage getroffen werden kann.

Alle Jagdbezirke gehören einer Hegegemeinschaft an. Im Wetteraukreis gibt es insgesamt 10 Hegegemeinschaften, für diese wird jeweils ein gemeinsamer Abschussplan gem. § 21 Abs. 2 Bundesjagdgesetz (BJG) in Verbindung mit § 26b Abs. 7 Hessisches Jagdgesetz (HJagdG) von der unteren Jagdbehörde für Rehwild für 3 Jagdjahre im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat gem. § 26 Abs. 1 HJagdG festgesetzt.

Der GJB Bad Vilbel gehört zur Hegegemeinschaft Friedberg Süd. Innerhalb dieser Hegegemeinschaft kamen in den vergangenen 5 Jagdjahren im Durchschnitt 375 Stück Rehwild zur Strecke.

Die Stadt Bad Vilbel hat gemäß §6 HJagdG auf die Selbstständigkeit des Eigenjagdbezirks für den Stadtwald verzichtet. Die Fläche wurde dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Bad Vilbel I und II angegliedert. Im Rahmen dieses gemeinschaftlichen Jagdbezirks erfolgt eine Verpachtung an den Jagdpächter durch die Jagdgenossenschaft Bad Vilbel, bei der die Stadt Bad Vilbel lediglich einfaches Mitglied ist. Der Jagdpächter hat daher kein Vertragsverhältnis und keine Berichtpflicht gegenüber der Stadt Bad Vilbel.

Reimer
Fachdienstleitung Liegenschaftsverwaltung

Gesehen

Wysocki
Bürgermeister

HessenForst
MEHR WALD.
MEHR MENSCH.

HessenForst Forstamt Nidda • Auf der Platte 34 • 63667 Nidda

Aktenzeichen	K11
Bearbeiter/in	Herr Krüger
Durchwahl	(06043) 9657-0
Fax	(06043) 9657-27
E-Mail	Marian.Krueger@forst.hessen.de
Ihr Zeichen	MK
Datum	6. Januar 2026

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 5. Januar 2026

Hier: Stellungnahme zur Anfrage „Rückegassenkartierung, Risikoplan und Jagd im Stadtwald“

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu der Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN nehme ich wie folgt Stellung:

1. Rückegassenkartierung
Bei der Rückegassenkartierung handelt es sich um forstbetriebliche Arbeits- und Planungsunterlagen. Diese sind Bestandteil der internen Betriebsorganisation und unterliegen dem Schutz betrieblicher Belange. Eine Übermittlung oder Herausgabe der Rückegassenkartierung muss daher nicht erfolgen.

Detaillierte Rückegassenkartierungen stellen operative forstbetriebliche Planungsunterlagen dar und können aufgrund des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung von einer Herausgabe ausgenommen werden.

Ergänzend verweise ich auf die Beantwortung der Anfrage vom 20.11.2025, in der die Themen Rückegassen, Befahrung und bodenschonende Waldbewirtschaftung im Stadtwald Bad Vilbel bereits umfassend und abschließend dargestellt wurden. Die dortigen Ausführungen gelten unverändert fort.

Weiterhin gebe ich zur Kenntnis, dass eine Rückegassenkartierung für die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nicht notwendig ist.

2. Klimarisikokarten Forst (IKSP Hessen)
Die Klimarisikokarten Forst aus dem Projekt „IKSP Hessen – Integrierter Klimaschutzplan Hessen / Klimarisikokarten Forst“ sind öffentlich zugänglich und über das Portal der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt abrufbar.

Der Zugriff erfolgt über das Online-Kartenportal „Baumartenempfehlungen Hessen“ unter folgendem Link:

https://www.nw-fva.de/BaEm/map.jsp?he=1

Eine gesonderte Übermittlung der Klimarisikokarten durch das Forstamt ist daher nicht erforderlich.

Die IKSP-Klimarisikokarten werden von HessenForst seit mehreren Jahren als fachliche Grundlage für die waldbauliche Planung genutzt. Sie bestätigen die langjährig vertretene fachliche Einschätzung, dass insbesondere die Buche auf vielen Standorten im Stadtwald Bad Vilbel künftig nicht mehr als standortgerecht anzusehen ist, da für diese Baumart ein deutlich erhöhtes Klimarisiko besteht.

Die Karten zeigen zugleich, welche Baumarten unter den sich ändernden klimatischen Bedingungen künftig an Bedeutung gewinnen. Hierzu zählen insbesondere die Eichenarten, standortabhängig die WEZ 10, 12 und 13, sowie Edellaubbaumarten. Ergänzend können – je nach Standort – auch Baumarten wie Douglasie, Kiefer und Lärche eingebracht oder gezielt gefördert werden.

Die waldbaulichen Maßnahmen im Stadtwald Bad Vilbel orientieren sich konsequent an diesen fachlichen Erkenntnissen und verfolgen das Ziel, klimaangepasste, stabile und langfristig leistungsfähige Waldbestände zu entwickeln.

3. Wildbestand und Jagd im Stadtwald Bad Vilbel

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Bejagung einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Naturverjüngung hat. Ein Zusammenhang zwischen Wildbestand, Verbissgeschehen und Verjüngungssituation ist fachlich unstrittig.

Der Stadtwald Bad Vilbel ist ein Kommunalwald. Jagdrechtsinhaberin ist die Stadt Bad Vilbel, jagdausübungsberechtigt ist die zuständige Jagdgenossenschaft. Die Jagdausübung erfolgt somit nicht durch HessenForst oder den zuständigen Revierförster, sondern im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten durch die Jagdausübungsberechtigten.

4. Bewertung der Verbisssituation und der Naturverjüngung

Auf Grundlage des Vergleichsflächenverfahrens wurde zuletzt eine durchschnittliche Verbissbelastung von 3,4 % festgestellt. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass aktuell ein neues Vergleichsflächenverfahren beziehungsweise ein neues Weisergatter eingerichtet wurde, sodass die Bewertung der Verbisssituation fortlaufend überprüft und weiterentwickelt wird.

Unabhängig von der durchschnittlichen Verbissquote zeigt sich eine räumlich stark differenzierte Situation. Es bestehen lokal begrenzte Hotspots mit erhöhter Verbissbelastung, während andere Flächen geringere Beeinträchtigungen aufweisen.

Für die waldbauliche Entwicklung ist jedoch nicht allein die Höhe der Verbissbelastung ausschlaggebend. Entscheidend ist, ob eine flächendeckende Eichennaturverjüngung überhaupt in einem gesicherten Maßstab („aus dem Äser") auflaufen kann. Dies ist derzeit nur eingeschränkt möglich. Ursache hierfür ist vor allem die sehr starke Buchennaturverjüngung, die durch vorhandenes Bu-

chenaltholz begünstigt wird und andere Baumarten, insbesondere die Eiche, konkurrenzstark verdrängt.

Seit mehreren Jahren wird daher forstfachlich darauf hingewiesen, dass zur Förderung der Eichennaturverjüngung ausreichende Lichtverhältnisse am Waldboden erforderlich sind. Dies setzt waldbauliche Eingriffe voraus, insbesondere die Entnahme von Altbuchen. Diese Maßnahmen wären fachlich notwendig, um eine klimaangepasste, strukturreiche und langfristig stabile Waldentwicklung zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Kevin Krüger